

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein für Bad Westernkotten und die Stadt Erwitte e. V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter Nr. VR 40912 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in **59597 Erwitte-Bad Westernkotten**.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert den Tourismus und das Standortmarketing im Gebiet der Stadt Erwitte. Er ist die zentrale Touristikorganisation für die Stadt Erwitte mit dem Schwerpunkt Bad Westernkotten.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Gestaltung eines gemeinsamen Marketings unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Kurortes Bad Westernkotten.
 - b) Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder im Aufgabenbereich Tages-, Übernachtungs- und Tagungstourismus sowie Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Leistungsanbieter und Übernahme aller Aufgaben des Innenmarketings.
 - c) Beratung, Unterstützung und Information der Gäste.
 - d) Förderung, Abstimmung, Durchführung und Unterstützung einer wirkungsvollen zentralen Gebietswerbung in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern.
 - e) Förderung, Durchführung und Unterstützung von Touristikveranstaltungen und anderen örtlichen Gemeinschaftsaufgaben wie z. B. die Organisation von Stadtfesten, Märkten und anderen Veranstaltungen.
 - f) Verbindungen zu Behörden, Verbänden und anderen Organisationen herzustellen und zu unterhalten.
 - g) Touristische Kooperationen mit benachbarten Einrichtungen vergleichbarer Art und Gemeinden einzugehen.
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
 - i) Initiierung, Durchführung und Management von Projekten.
 - j) Kulturförderung und -koordination sowie Förderung von Brauchtums- und Heimatpflege.
 - k) Erwerb und Verwaltung von Vermögen, das für den Kurbetrieb von Bad Westernkotten erforderlich ist.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Ebenso erhalten sie bei einem Ausscheiden keine Geld- oder Sachleistungen. Der Verein darf seine Mitglieder oder andere Personen nicht durch Vergütungen oder Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen.

Der Verein darf Vermögen nur ansammeln, wenn dieses zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

§ 3 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a) die Stadt Erwitte,
 - b) die Solbad Westernkotten GmbH,
 - c) Vereine und Einrichtungen in der Stadt Erwitte, deren Tätigkeit einen Bezug zu den Vereinszielen aufweisen,
 - d) sonstige natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über sie entscheidet der Vorstand und erstattet der jeweils nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt nach schriftlicher Kündigung zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres.
 - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht binnen 3 Wochen nach der zweiten Mahnung nicht nachkommt. Ein Mitglied kann ferner dann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gröblich die Interessen des Vereins verletzt bzw. aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund ist mit sofortiger Wirkung möglich. Er ist durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Über den etwaigen Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - d) bei natürlichen Personen durch Tod.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Arbeit des Vereins durch Anregungen und Vorschläge mitzugestalten.

2. Sie sind zugleich verpflichtet, den Verein im Sinne der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen, ihren Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu leisten sowie dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu geben.
3. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitrag

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.
2. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe und Geschäftsstelle

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern. Alle Tätigkeiten im Vorstand erfolgen ehrenamtlich.
2. Mitglieder des Vorstandes sind der Bürgermeister der Stadt Erwitte, der Geschäftsführer des Vereins sowie ein Vertreter der Geschäftsführung der Hellweg-Sole-Thermen und der Ortsvorsteher von Bad Westernkotten.
3. Drei weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
6. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (Außenvertretung) sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer, und zwar jeder für sich allein.
7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht dem Geschäftsführer übertragen werden.
 - b) Bestellung des Geschäftsführers und Einstellung weiteren Personals.
 - c) Erlass einer Dienstanweisung für den Geschäftsführer.
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - e) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
 - f) Verwaltung der Mittel des Vereins und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
 - g) Aufstellung des Wirtschaftsplanes.

§ 9 Geschäftsführer

1. Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in.
Der/Die Geschäftsführer/in ist Mitglied des Vorstandes.
2. Der/Die Geschäftsführer/in führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes aus. Ihm/Ihr obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, sofern diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Einzelheiten werden durch eine Dienstanweisung geregelt.

§ 10 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Stimmen der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zweckes verlangen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat zu der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Er leitet die Mitgliederversammlung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht wird nach Beitragshöhe gewichtet. Im Einzelnen wird insoweit bestimmt:
 - Pro 100 € Beitrag 1 Stimme
 - Maximalstimmenzahl je Mitglied 500 Stimmen
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und wählt Personen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und gesellschaftsrechtliche Beteiligungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Erhalten mehrere Wahlvorschläge die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Bei Wahlen sind Blockwahl und Wiederwahl zulässig.

Die Abstimmung kann durch Zuruf oder durch Handaufheben erfolgen, wenn nicht auf Antrag von mindestens 1/4 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt wird.

4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erweitert werden. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann jedoch nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen nach § 10 Abs. 6 Buchstaben d, e und f bedarf es darüber hinaus einer einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 a und b.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Vereines, die ihr vorbehalten sind.

Dies sind insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit nicht § 7 Abs. 2 dieser Satzung gilt.
 - b) Bestellung von zwei Kassenprüfern;
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfberichtes.
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes.
 - f) Verabschiedung der Beitragsordnung.
 - g) Entscheidung über den Widerspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.
 - h) Entscheidung über den Widerspruch eines Antragstellers, dessen Antrag auf Aufnahme in den Verein vom Vorstand abgelehnt worden ist.
 - i) Entscheidung über Angelegenheiten, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen werden.
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - k) Beschlussfassung über die Beteiligung an einer touristischen oder sonstigen, dem Vereinszweck dienlichen Einrichtung.
 - l) Beschlussfassung über die Bildung von Beiräten.
7. Über die Mitgliederversammlung ist von einem vom Vorstand zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens das Beratungsergebnis bzw. die gefaßten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist neben dem Schriftführer auch vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Allen Mitgliedern ist ein Exemplar der Niederschrift zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsplan, Kostendeckung, Geschäftsjahr

1. Die Kosten des Vereins sind grundsätzlich durch Beiträge, Zuschüsse Dritter und Entgelte abzudecken.
2. Der Vorstand erstellt jährlich zum 15. September einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr.
3. Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes wird die Beitragszahlung bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres in voller Höhe fällig.
4. Soweit besondere Maßnahmen oder Projekte im Verlauf eines Wirtschaftsjahres zusätzlich durchgeführt werden, so sind diese durch gesonderte Mittelaufbringung zu finanzieren und im Rahmen der Jahresabschlußrechnung separat auszuweisen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Mitgliederstimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist bei der Anberaumung dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Erwitte zu.
3. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach dem Umwandlungsgesetz umgewandelt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 17.12.2007.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Bad Westernkotten, den

.....
(Dr. Winfried Grabitz)
1. Vorsitzender

.....
(Peter Wessel)
Stellv. Vorsitzender